Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze

A) Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens

Im Bremischen Wahlrecht bestehen verschiedene Änderungsbedarfe

Diese ergeben sich aus:

- Hinweisen des Staatsgerichtshofs zur verfassungsrechtlichen Anforderung der Gleichheit der Wahl,
- Anpassungserfordernissen zur rechtssicheren Durchführung der Wahlen auch unter Pandemie-Bedingungen,
- Anpassungserfordernissen, die sich im Zusammenhang mit den Wahlen 2019 ergeben haben und
- Anpassungen des Bremischen Wahlrechts an Rechtsänderungen auf Bundesebene in den letzten Jahren

Folgende Änderungsbedarfe gibt es:

- Das zahlenmäßige Verhältnis der Sitze der Bremischen Abgeordneten zu den Bremerhavener Abgeordneten muss angepasst werden, damit der Erfolgswert der Stimmen in den beiden Stadtgemeinden nicht zu sehr voneinander abweicht.
- Regelungen für die Durchführung von Listenaufstellungs-Versammlungen, falls diese nicht in Präsenz möglich sind, bzw. für die Sammlung von Unterstützungs-Unterschriften für Wahlvorschläge, wenn dies nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist,
- Klarstellung der rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an Mitglieder- und Vertreterversammlungen für die Aufstellung der Wahlvorschläge,
- · Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen,
- Änderung von Zuständigkeiten für bestimmte Wahlprüfungen
- Regelungen zur Durchführung

Verfahren:

Der Senat hat hierzu einen Gesetzentwurf erarbeitet und diesen am 28.06. der Bürgerschaft zugeleitet. Die Bürgerschaft (Landtag) wird diesen Gesetzentwurf voraussichtlich in ihrer Sitzung am 06./07.07.2022 beschließen.

B) Änderungen, die für die Beiräte maßgeblich sind

Die Beiräte sind unmittelbar von der geplanten Änderung des § 53 BremWahlG betroffen.

- Mit dieser Änderung soll die Zuständigkeit für die Prüfung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl zu den stadtbremischen Beiräten neu geregelt werden.
- Bisher liegt diese Zuständigkeit bei den jeweiligen Beiräten.
- Künftig soll die Zuständigkeit beim Wahlprüfungsgericht liegen.
- Das Wahlprüfungsgericht setzt sich zusammen aus dem **Präsidenten** und dem **Vizepräsidenten** des Verwaltungsgerichts sowie aus **fünf Mitgliedern des Beirates**.
- Die Wahlprüfung bezieht sich jetzt auch ausdrücklich auf die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl.
- Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts ist der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof eröffnet.

Die Änderung im Überblick:

§ 53 Wahlprüfung (aktueller Gesetzestext)	§ 53 Wahlprüfung (neuer Gesetzestext)
(1)	
Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 entscheidet der Beirat	Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 entscheidet das Wahlprüfungsgericht. An die Stelle der fünf Mitglieder der Bürgerschaft treten fünf Mitglieder des Beirats. Diese und ihre Stellvertreter werden vom Beirat in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 1 Satz 3 gewählt.
(2)	
¹ Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. ² Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Leiter des Wahlbereichs Bremen sowie der Landeswahlleiter einlegen. ³ Gegen Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.	¹ Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. ² Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Leiter des Wahlbereichs Bremen sowie der Landeswahlleiter einlegen. ³ Gegen Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Absatz 3 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(2)	
¹Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Leiter des Wahlbereichs Bremen schriftlich einzulegen und zu begründen. ²Der Leiter des Wahlbereichs Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Beirat ein. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. ⁴Werden dem Leiter des Wahlbereichs Bremen oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist. (4) ¹Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem neugewählten Beirat unverzüglich vorzulegen. ²Dieser entscheidet nach Vorprüfung durch einen Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl. ³Die Mitglieder des Beirats sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfalle auf ihre Wahl erstreckt.	¹Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Leiter des Wahlbereichs Bremen schriftlich einzulegen und zu begründen. ²Der Leiter des Wahlbereichs Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. ⁴Werden dem Leiter des Wahlbereichs Bremen oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist. ¹Der Leiter des Wahlbereichs Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen. ²Auf das Verfahren finden § 37 Absatz 3 sowie § 38 Absatz 4 bis 5 sowie § 39 entsprechende Anwendung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts berechtigt sind: (1) der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist, (2) der Leiter des Wahlbereichs Bremen, (3) der Landeswahlleiter und (4) das Mitglied des Beirats, dessen Verlust der Mitgliedschaft das Wahlprüfungsgericht nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 festgestellt hat, sowie die Partei oder Wählervereinigung, aus
(5)	deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde
Der Beschluss des Beirats ist dem Leiter des Wahlbereichs Bremen, dem Landeswahlleiter, demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied des Beirats, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.	(aufgehoben)

(6)	
¹ Gegen den Beschluss des Beirats kann binnen eines Monats nach	(aufgehoben)
Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. ² Der	
Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Landeswahlleiter sind auch	
dann klageberechtigt, wenn der Einspruch nicht von ihnen erhoben	
worden ist. ³ Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwal-	
tungsgerichtsordnung findet nicht statt.	

C) Einordnung der Änderungen:

- Die Zuständigkeitsregelung wird an die Regelungen angepasst, die für Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung gelten, dort ist bereits jetzt das Wahlprüfungsgericht zuständig.
- Es wird für Bürgerschaft, Stadtverordnetenversammlung und Beiräte gleichlautend klargestellt, dass sich die Prüfung auch auf die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl bezieht
- Bei der Besetzung des Wahlprüfungsgerichts wird, analog zu Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung, der Beirat durch fünf Mitglieder berücksichtigt.
- Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts (Bürgerschaft, Stadtverordnetenversammlung und Beiräte) ist der Staatsgerichtshof zuständig.

Hintergrund der Änderung:

- Einspruch der Piratenpartei gegen die Nichtzulassung ihrer Listenvorschläge zur Wahl der Beiräte in Burglesum, Mitte, Neustadt, östliche Vorstadt, Vahr und Walle im Jahr 2019.
- Diese Einsprüche waren zuständigkeitshalber zur Entscheidung an die sechs Beiräte gegangen.
- Im weiteren Verfahren wurden drei der sechs Beiräte verklagt.
- Im Ergebnis wurde den Einsprüchen nicht stattgegeben und die Klagen zurückgenommen.
- Die Beiräte hatten damals erklärt, dass sie nicht über die rechtliche Kompetenz verfügen um über die Einsprüche zu entscheiden.
- Teilweise hatten sie sich auch für befangen gehalten, da eine Stattgabe der Einsprüche bedeutet hätte, dass sie ihre eigene Mandatsverteilung in Frage gestellt hätten.
- Von den Beiräten wurde der Wunsch geäußert, die Zuständigkeit anders zu regeln.

Bewertung:

• Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dem Wunsch der Beiräte entsprochen.

- Die Übertragung auf ein Gremium, dem versierte Berufsjuristen vorsitzen, ist sachgerecht.
- Die Anpassung der Zuständigkeit an die Systematik für Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung ist sinnvoll.